



Gemeinde
Trubschachen

Personalreglement

03. Dezember 2004
Stand 27. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSVERHÄLTNIS	4
Geltungsbereich	4
Öffentlichrechtlich angestelltes Personal	4
Privatrechtlich angestelltes Personal.....	4
Rücktritt, Kündigung	4
2. LOHNSYSTEM	4
Grundsatz	4
Zuständigkeiten des Gemeinderates	4
3. LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
Organigramm / Kaderstellen	5
Kader	5
Übrige Stellen	5
Eröffnung/Rechtsmittel	5
Aussergewöhnliche Leistungen	5
4. BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
Arbeitsplatzbewertung	5
Funktionendiagramm	5
Stellenausschreibung	5
Unfallversicherung	5
Krankentaggeldversicherung.....	6
Pensionskasse	6
Sitzungsgeld	6
Jahresentschädigungen, Spesen	6
Stundenlohn	6
Weiterbildung	6
Öffentliches Amt und Nebenbeschäftigung.....	6
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Besitzstand, Überführung	6
Inkrafttreten.....	7
AUFLAGEZEUGNIS	7
6. ANHANG I: GEHALTSKLASSEN	8
7. ANHANG II: JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	8
7.1 BEHÖRDENMITGLIEDER	8
Gemeinderat	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Liegenschaftskommission.....	8
Ver- und Entsorgungskommission	8
Kommission Standort und Tourismus.....	8
Umweltkommission.....	8
Abstimmungskommission/Wahlausschuss	9
Delegierte	9
7.2 ANGESTELLTE.....	9
Entschädigungen nach Zeitaufwand.....	9

7.3	TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9
	Sitzungsgeld inkl. Siegelung und Gratulation	9
	Reisespesen	9
	Maschinenentschädigung	9
8.	ANHANG I: ÄNDERUNGEN	10

Gestützt auf Artikel 35 der Gemeindeverfassung erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- Öffentlichrechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trubschachen wird öffentlichrechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt.
² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
³ Für Lehrlinge gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.
- Rücktritt, Kündigung **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt
a) sechs Monate für das Kader
b) drei Monate für das übrige öffentlichrechtlich angestellte Personal.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Das Gehaltssystem, der Aufstieg, die Rückstufung und das Verfahren richten sich nach demjenigen des kantonalen Personalrechts.
- Zuständigkeiten des Gemeinderates **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Teuerung ausgeglichen wird.
² Er kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde bestimmen, dass auf die Anrechnung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichtet wird.
³ Er berücksichtigt dabei die Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft und hört das Personal vor seinem Entscheid an.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Ein¹ vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² es geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) es unterbreitet dem Gemeinderat seinem Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie hauptamtliche Stellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Gemeinderat kann eine UVG - Zusatzversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.</p>

¹ Fassung vom 29.11.2021

Krankentaggeldversicherung	Art. 16 Der Gemeinderat kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des Reglements der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden. ² Die Prämien werden wie folgt getragen: <ul style="list-style-type: none">• zu 55 % durch die Gemeinde• zu 45 % durch die Versicherten. ³ Die Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde übernommen. ⁴ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. ²
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Stundenlohn	Art. 20 Die Stundenansätze des privatrechtlich angestellten Personals werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Ferienentschädigung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Es wird keine Feiertagsentschädigung ausgerichtet.
Weiterbildung	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Zuständig für die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen im Zeit- und Kostenumfang von bis zu 3 Tagen ist die vorgesetzte Stelle. Über alle anderen Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
Öffentliches Amt und Nebenbeschäftigung	Art. 22 ¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann durch den Gemeinderat untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist. ² Für die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen, bezahlten Nebenbeschäftigung, bedarf das Personal der schriftlichen Zustimmung der vorgesetzten Stelle.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 23 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet. ² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der
--------------------------	---

² Fassung vom 27.11.2023

Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Inkrafttreten **Art. 24**¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2005 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11.05.1998 auf.

Die Versammlung vom 03.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29.10.2004 bis 28.11.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28.10.2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 03.12.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher.

6. Anhang I: Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Trubschachen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeinde		
a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL	19
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	19
d) Gemeindeschreiber-Stellvertretung	GKL	13
e) Leiter / Leiterin Kommunalbetriebe	GKL	13
f) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL	11
g) Leiter / Leiterin Kommunalbetriebe - Stellvertretung	GKL	11
h) Personal Kommunalbetriebe	GKL	9

7. Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen³

7.1 Behördenmitglieder

Funktion		Jahresentschädigung
Gemeinderat		
Präsidentin / Präsident	Fr.	12'000
Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	6'000
übrige Mitglieder	Fr.	5'500
Rechnungsprüfungskommission		
Präsidentin / Präsident	Fr.	1'000
Sekretärin / Sekretär	Fr.	500
Liegenschaftskommission		
Präsidentin / Präsident	Fr.	1'000
Sekretärin / Sekretär	Fr.	500
Mitglieder	Fr.	300
Ver- und Entsorgungskommission		
Präsidentin / Präsident	Fr.	1'000
Sekretärin / Sekretär	Fr.	500
Kommission Standort und Tourismus		
Präsidentin / Präsident	Fr.	500
Sekretärin / Sekretär	Fr.	300
Umweltkommission		
Präsidentin / Präsident	Fr.	500
Sekretärin / Sekretär	Fr.	300

³ Fassung vom 27.11.2023

Abstimmungskommission/Wahlausschuss

Mitglieder Wahlausschuss	(analog Tagessitzung) Fr.	160
Präsident Abstimmungskommission	(analog 1.5 Tagessitzungen) Fr.	240
Mitglieder Abstimmungskommission		
a) Urnendienst	(analog Abendsitzung) Fr.	50
b) Auszählung	(analog Halbtagesitzung) Fr.	80

Delegierte

Sitzungsgeld und Spesen

7.2 Angestellte

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	Fr.	1'000
Kanalisationskontrolleurin / Kanalisationskontrolleur	Fr.	1'000
Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragter	Fr.	1'000

7.3 Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Sitzungsgeld inkl. Siegelung und Gratulation

Ganztagesitzung (ab 6 Stunden, inkl. Verpflegung)	Fr.	160
Halbtagesitzungen (min. 2 Stunden)	Fr.	80
Vierteltagesitzung (weniger als 2 Stunden)	Fr.	40
Abendsitzung (ab 1900 Uhr)	Fr.	50

Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Maschinenentschädigung

normale Einsätze	Gemäss FAT-Richtlinien
Einsätze für Feuerwehr und Wasserbau	10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien

8. Anhang I: Änderungen

11.12.2015	Gemeindeversammlung, Beschluss 74/2015, in Kraft seit 01.01.2016
29.11.2021	Gemeindeversammlung, Beschluss 5/2021, in Kraft seit 01.01.2022
27.11.2023	Gemeindeversammlung, Beschluss 10/2023, in Kraft seit 01.01.2024